



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Verwaltungskostensatzung der Stadt Leun

Erstellt von:
Leon Schönherr

Datum:
17.09.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

☐

ja

☐

nein

☒

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	19.09.2026		vorberatend
Finanzausschuss	21.10.2026		vorberatend
Sozialausschuss	21.10.2026		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung der Stadt Leun stammt vom 28. Juni 2010. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs, geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen sowie der Entwicklung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten ist eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung angezeigt.

Die Verwaltung hat daher die bestehende Verwaltungskostensatzung überprüft und einen Entwurf für eine Neufassung erarbeitet. Als Vergleichsgrundlage wurde insbesondere die im Jahr 2026 neu gefasste Verwaltungskostensatzung der Stadt Weilburg herangezogen. Die bisherige Leuner Satzung und die aktuelle Weilburger Satzung stimmen in ihren grundlegenden Regelungsinhalten weitgehend überein. Die neuere Satzungssystematik sieht jedoch unter anderem eine aktualisierte Gliederung des Gebührenverzeichnisses, eine stärkere Bemessung von Verwaltungsgebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand sowie angepasste Gebührensätze vor.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese modernisierte Grundstruktur und passt sie an die örtlichen Verhältnisse der Stadt Leun an. Das Gebührenverzeichnis wird künftig in allgemeine Verwaltungsgebühren, fachspezifische Verwaltungsgebühren sowie Auslagen gegliedert. Gleichzeitig werden verschiedene bislang bestehende Einzel- und Wertgebühren durch eine Bemessung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ersetzt. Die Zeitgebühren sollen künftig je angefangener Viertelstunde 26,50 Euro für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte, 21,50 Euro für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte sowie 18,25 Euro für die übrigen Beschäftigten betragen.

Darüber hinaus wurden die einzelnen Gebährentatbestände überprüft, teilweise neu geordnet, angepasst oder ergänzt. Beispielsweise werden Beglaubigungen, Kopien, Aktenversendungen sowie verschiedene Leistungen in Steuer-, Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Telekommunikations-, Wasser- und Abwasserangelegenheiten neu beziehungsweise aktualisiert geregelt. Für erfolglose Widerspruchsverfahren und die Rücknahme eines Widerspruchs wird künftig ebenfalls grundsätzlich der tatsächlich entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

Bei der Übernahme der aktuellen Satzungssystematik wurden die örtlichen Besonderheiten der Stadt Leun berücksichtigt. Insbesondere bleiben die Gebührentatbestände für die Wasserversorgung ausdrücklich Bestandteil der Satzung, da diese Aufgaben weiterhin durch die Stadt Leun wahrgenommen werden. Nicht auf die örtlichen Gegebenheiten übertragbare Regelungen wurden dagegen nicht in den Entwurf aufgenommen.

Rechtsgrundlage für die Verwaltungskostensatzung sind insbesondere die Hessische Gemeindeordnung, das Gesetz über kommunale Abgaben sowie das Hessische Verwaltungskostengesetz. Der Satzungsentwurf enthält die entsprechend aktualisierten Rechtsgrundlagen. Das Hessische Kommunalabgabenrecht ermöglicht den Gemeinden, für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben.

Mit Inkrafttreten der Neufassung soll die derzeit geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Leun vom 28. Juni 2010 außer Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufassung der Verwaltungskostensatzung entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt. Durch die Aktualisierung der Gebührensätze und insbesondere die verstärkte Bemessung nach dem tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand ist künftig eine sachgerechtere Beteiligung der jeweiligen Kostenschuldner an den durch die Amtshandlungen entstehenden Verwaltungskosten möglich.

Gegenüber der bisherigen Satzung werden verschiedene Gebührensätze angehoben, einzelne Gebühren reduziert beziehungsweise aufgehoben und verschiedene Leistungen künftig nach Zeitaufwand abgerechnet. Eine konkrete Bezifferung der hieraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl und Art der jeweiligen Verwaltungsvorgänge nicht möglich. Ziel der Neufassung ist insbesondere eine zeitgemäße und stärker am tatsächlichen Verwaltungsaufwand orientierte Kostenerhebung. Die bisher geltenden Zeitgebühren von 18,00 Euro, 15,00 Euro beziehungsweise 12,25 Euro je Viertelstunde werden mit dem Entwurf auf 26,50 Euro, 21,50 Euro beziehungsweise 18,25 Euro angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Leun in der vorgelegten Fassung.

Die Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Leun vom 28. Juni 2010 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Verwaltungskostensatzung -aktuell gültig-
2. Verwaltungskostensatzung -Entwurf-
3. Vergleich Verwaltungskostensatzungen Leun/Weilburg